

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

---

Nr. 06

Erkheim, 19. März

2020

---

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

für die Mitgliedsgemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben und Westerheim;

Bekanntmachung zur Stichwahl des Landrats am 29. März 2020

71

## **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

für die Mitgliedsgemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben und Westerheim;  
Bekanntmachung zur Stichwahl des Landrats am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) folgende Unterlagen zugesandt:
  - einen Wahlschein
  - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein mit den Wahlunterlagen nicht zugegangen ist, kann ihr in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Einwohnermeldeamt, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim, bis zum Tag vor dem Wahltag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Am Wahltag selbst werden in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr nur noch Unterlagen ausgehändigt, die nicht zugestellt werden konnten.
5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr
  - in der Turnhalle des Schulverbandes Erkheim, Schulstr. 1, 87746 Erkheim,
  - im Gymnastikraum des Schulverbandes Grundschule Kammlach, 2. OG, Obere Hauptstr. 56, 87754 Kammlach,
  - in der Mehrzweckhalle Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim,
  - im Dorfgemeinschaftshaus Frickenhausen, Buchhaldestr. 18, 87761 Lauben

zusammen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden zum Teil die Räumlichkeiten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses geändert.

7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Erkheim, 20.03.2020



Eder  
Leiterin des Hauptamtes